

**Geschäftsstelle**

Heegermühler Str. 15

16225 Eberswalde

Telefon 03334/22026

fraktion-eberswalde@dielinke-barnim.de

Vorlage-Nr.:

- Öffentlich -

Betreff: Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2020/21 Vorlage: BV 0070/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt folgende Änderungen zum Vorschlag zur Änderung der Haushaltssatzung 2020/2021:

**Die für 2020 zur Auszahlung an die KAG Finowkanal vorgesehenen Gelder werden mit einem Sperrvermerk versehen soweit sie zur Zahlung an den eRFV e.V. für Dienstleistungen aus der in 12/2017 geschlossenen Vereinbarung vorgesehen sind.**

**Auszahlungsverfügungen bedürfen jeweils eines vorherigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses.**

**Begründung:**

Die KAG ist als solche nach dem Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit kein rechtsfähiger Zusammenschluss. Verträge bedürfen daher der Zustimmung der beteiligten Kommunen. Die Hauptsatzung der Stadt sieht vor, dass bei einzugehenden Verbindlichkeiten über 50.000,- € der Hauptausschuss (HA) und bei über 500.000,- € die Stadtverordnetenversammlung (StVV) zuständig sind.

Die 12/2017 geschlossene Vereinbarung der KAG mit dem eRFV e.V. ist weder der StVV noch dem HA vorgelegt worden. Da sie unbefristet abgeschlossen worden ist, hätte sie danach aufgrund des Umfanges wohl von der StVV, zumindest aber dem HA vorgelegt werden müssen.

Hinzu kommt, dass die KAG mit dem Abschluss des Vertrages wohl das geltende Vergaberecht missachtet hat. Der Einkauf einer Dienstleistung in diesem Umfang wäre ausschreibungspflichtig gewesen. Dann aber wäre der Vertrag nach herrschender Rechtsprechung der Vergabekammern unterschiedlicher Gerichte unwirksam.

Sollten hier Fördermittel von Dritten erbracht worden sein, steht zu befürchten, dass diese zurückverlangt werden können.

Um an dieser Stelle Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine weitere Prüfung unerlässlich. Die Sicherstellung des Schleusenbetriebes kann durch Beschluss der StVV oder des Hauptausschusses über die Auszahlungsverfügungen sichergestellt werden. Unter diesen Voraussetzungen wäre es grob fahrlässig den Haushalt ohne Sperrvermerk für diese Gelder zu verabschieden.

Die Verwaltung muss prüfen, wie das Schleusenregime im Jahr 2020 betrieben werden kann. Im Jahr 2021 wird diese Aufgabe in der Verantwortung des in Gründung befindlichen Zweckverbandes liegen.

gez. Sebastian Walter  
Fraktionsvorsitzender